

Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung – EHFV.-)

Vom 30. September 1943
(Reichsgesetzblatt I Seite 549; ber. Seite 564)

Erster Abschnitt Besserstellung des einheiratenden Ehegatten

I. Erweiterter Bauernbegriff

§ 1

Bauer und Bäuerin

- (1) Bauer heisst auch der in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehemann.
- (2) Bäuerin heisst auch die in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehefrau.

§ 2

Altbauer und Altbäuerin

- (1) Bauer und Bäuerin heissen nach der Übergabe des Erbhofes Altbauer und Altbäuerin.
- (2) Dasselbe gilt nach dem Tode des Hofeigentümers für den überlebenden Ehegatten, soweit er nicht bäuerlicher Verwalter und Nutzniesser oder Anerbe wird und deshalb weiterhin Bauer oder Bäuerin heisst.

§ 3

Bäuerliche Beisitzer bei den Anerbenbehörden

Der in einen Erbhof einheiratende bauernfähige Ehemann und der Altbauer können Anerbenrichter, Erbhofrichter oder Reichserbhofrichter werden.

II. Stellung des einheiratenden Ehemannes

§ 4

Bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung des einheiratenden Ehemannes

- (1) Dem einheiratenden bauernfähigen Ehemanne steht am Erbhofe seiner Ehefrau die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung (§ 17) zu. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau nur die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung an einem Erbhofe hat.
- (2) Die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes kann durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden.
- (3) Auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau kann das Anerbengericht die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes aus wichtigem Grund aufheben oder beschränken.

§ 5

Gemeinsame Bestimmung des Anerben

- (1) Die Bäuerin kann den Anerben aus den gemeinsamen Abkömmlingen nur gemeinsam mit dem einheiratenden bauernfähigen Ehemanne bestimmen. Verweigert er die Mitwirkung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so ist die Zustimmung des Anerbengerichts in jedem Fall erforderlich und genügend.
- (2) Die Ehegatten können die getroffene Bestimmung gemeinsam aufheben. Verweigert einer die Mitwirkung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so ist die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich und genügend.

§ 6

Beteiligung in Verfahren vor den Anerbenbehörden

- (1) In den Verfahren vor den Anerbenbehörden ist der einheiratende bauernfähige Ehemann als Beteiligter hinzuzuziehen, und zwar auch dann, wenn ihm die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung nicht zusteht. Das gilt nicht, wenn sie ihm durch das Anerbengericht entzogen worden ist.
- (2) Das Anerbengericht kann von der Beteiligung absehen, wenn es sich um eine Angelegenheit von geringerer Bedeutung handelt, oder wenn der Ehemann an der Mitwirkung verhindert ist.

III. Stellung des überlebenden Ehegatten. Wiederverheiratung.

§ 7

Bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung des überlebenden Ehegatten

(1) Dem bauernfähigen überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers steht die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung (§ 17) am Erbhofe zu, und zwar, wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus. Dieses Recht kann durch Ehevertrag ausgeschlossen oder zeitlich begrenzt werden. Der Erblasser kann die Verwaltung und Nutzniessung mit Zustimmung des Anebengerichts auch durch Verfügung von Todes wegen ausschliessen oder beschränken.

(2) Auf Antrag des Landesbauernführers oder des überlebenden Ehegatten kann das Anebengericht die Verwaltung und Nutzniessung aus wichtigem Grund ausschliessen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern.

§ 8

Nachträgliche Bestimmung eines anderen Anerben durch den überlebenden Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte kann während der Dauer der bäuerlichen Verwaltung und Nutzniessung an Stelle des Abkömmlings des Erblassers, der kraft Gesetzes Anerbe geworden ist, einen anderen Abkömmling des Erblassers zum Anerben bestimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann die Bestimmung nicht mehr treffen, wenn der gesetzliche Anerbe das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Erblasser kann die Befugnis zur nachträglichen Bestimmung eines anderen Anerben durch Verfügung von Todes wegen ausschliessen.

(2) Der überlebende Ehegatte kann die im Abs. 1 vorgesehene Bestimmung nur mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anebengerichts oder in der Form der notariischen Beurkundung treffen. Sie bedarf der Zustimmung des Anebengerichts. Das Anebengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören. § 59 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (RGI I Seite 1082) gilt sinngemäss.

(3) Die Bestimmung des Anerben wird mit der Rechtskraft des Zustimmungsbeschlusses wirksam. Mit diesem Zeitpunkte tritt der bestimmte Anerbe hinsichtlich des Erbhofs in die Rechtsstellung des gesetzlichen Anerben ein. Das Anebengericht regelt und entscheidet, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die mit dem Übergange des Hofes zusammenhängende Fragen.

(4) Der Vorsitzende des Anebengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.

§ 9

Wiederverheiratung der überlebenden Ehefrau

(1) Heiratet die überlebende Ehefrau und bäuerliche Nutzverwalterin wieder (§ 7), so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung am Erbhofe zu (§§ 4, 17). Stirbt sie, so behält er die Verwaltung und Nutzniessung, und zwar, wenn der Anerbe zu den Abkömmlingen des vorherigen Hofeigentümers gehört, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus, jedoch nicht länger, als sie der Ehefrau zugestanden hätte. Die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung kann durch eine vom verstorbenen Eigentümer getroffene Verfügung von Todes wegen oder durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Das Anebengericht kann sie auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau aus wichtigem Grund ausschliessen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern. Endet die Verwaltung und Nutzniessung des neuen Ehemannes während der Ehe, so wird sie wieder von der Ehefrau ausgeübt.

(2) Nach Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung am Erbhofe hat auch der neue Ehemann einen Anspruch auf Altenteil (§ 31 des Reichserbhofgesetzes). Den während der Verwaltung und Nutzniessung gezeugten Kindern aus der neuen Ehe stehen Unterhalts-, Erziehungs- und Ausstattungsansprüche (§ 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) zu. Bei der Bemessung des Altenteils des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe sind jedoch ausser der Leistungsfähigkeit des Hofes grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Erbhof massgebend zu berücksichtigen.

§ 10

Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten

Heiratet der überlebende Ehemann und bäuerliche Nutzverwalter (§ 7) wieder, so stehen der neuen Ehefrau und den während der Verwaltung und Nutzniessung gezeugten Kinder aus der neuen Ehe ebenfalls ein Altenteilsanspruch sowie die Versorgungsansprüche nach § 9 Abs. 2 zu.

§ 11

Zwischenwirtschaftsvertrag. Zwischenwirtschaftsregelungen des Anerbengerichts

(1) Der überlebende Ehegatte, sein neuer Ehegatte und der Anerbe können die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung, den Unterhalt und die bäuerliche Erziehung des Anerben, die Versorgung seiner Geschwister, die Altenteilsansprüche des überlebenden und des neuen Ehegatten sowie die Versorgung der Kinder aus der neuen Ehe nach den besonderen Verhältnissen des Erbhofs und der Sippe durch Zwischenwirtschaftsvertrag näher regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) Ist ein Zwischenwirtschaftsvertrag nicht geschlossen, lassen die Verhältnisse des einzelnen Falles aber eine besondere Regelung erforderlich erscheinen, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines Beteiligten eine solche durch eine Zwischenwirtschaftsordnung oder durch Regelung einzelner Rechtsbeziehungen treffen.

(3) Das Anerbengericht kann auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines Beteiligten die durch den Zwischenwirtschaftsvertrag oder die Zwischenwirtschaftsregelungen begründeten Ansprüche anderweit regeln, wenn die Verhältnisse, die für die vereinbarte oder getroffene Regelung massgebend waren, sich seit Abschluss und Genehmigung des Vertrages oder seit Anordnung der Zwischenwirtschaftsregelung wesentlich geändert haben.

(4) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht den Zwischenwirtschaftsvertrag oder die Zwischenwirtschaftsordnung aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl I Seite 1065) findet auf den Zwischenwirtschaftsvertrag keine Anwendung.

IV. Sippengebundene Anerbenfolge des Ehegatten. Wiederverheiratung.

§ 12

Bestimmung des Ehegatten zum Anerben. Weitere Anerbenfolge

(1) Der Alleineigentümer eines Erbhofs kann seinen bauernfähigen Ehegatten zum Anerben bestimmen. Weiter kann er anordnen, dass auch schon zu Lebzeiten des Ehegatten in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis die weitere Anerbenfolge nach dem Ehegatten eintritt.

(2) Mit dem Tode des Anerbe gewordenen Ehegatten oder mit dem sonstigen Eintritte der weiteren Anerbenfolge fällt der Hof demjenigen als weiterem Anerben an, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des vorverstorbenen Ehegatten und Hofeigentümers berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

(3) Hat der Eigentümer seinen Ehegatten zum Anerben bestimmt (Abs. 1), so kann er auch den weiteren Anerben, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Ehegatten, bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so kann auch der zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte den weiteren Anerben bestimmen. Zum weiteren Anerben kann jedoch nur bestimmt werden, wer nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des erstverstorbenen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts zur Anerbenbestimmung erforderlich ist, bleiben unberührt. Der überlebende Ehegatte bedarf jedoch zur Bestimmung des weiteren Anerben in jedem Falle der Zustimmung des Anerbengerichts.

(4) Sind bauernfähige eheliche Abkömmlinge des vorverstorbenen Ehegatten und Hofeigentümers nicht vorhanden und ist eine Bestimmung nach Abs. 3 Satz 1 nicht getroffen, so kann der Anerbe gewordene überlebende Ehegatte den weiteren Anerben in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts auch aus seinen Abkömmlingen bestimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für diesen Abkömmling eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

(5) Im Erbschein (in der Einantwortungsurkunde) und im Hoffolgezeugnis (in der Amtsbestätigung) ist der nach den vorstehenden Bestimmungen zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte als „Anerbe nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung“ zu bezeichnen.

§ 13

Wiederverheiratung der zum Anerben bestimmten Ehefrau

(1) Heiratet die zur Anerbenfolge gelangte Ehefrau (§ 12) wieder, bevor die weitere Anerbenfolge eingetreten ist, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung am Erbhofe zu (§§ 4, 17). Stirbt sie, so behält er die Verwaltung und Nutzniessung, und zwar, wenn der weitere Anerbe zu den Abkömmlingen des vorherigen Hofeigentümers gehört, bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres des weiteren Anerben, in anderen Fällen auch darüber hinaus,

jedoch nicht länger, als die Ehefrau Anerbin gewesen wäre. Die Verwaltung und Nutzniessung kann durch eine von dem verstorbenen Eigentümer getroffene Verfügung von Todes wegen oder durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Das Anerbengericht kann sie auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau aus wichtigem Grund ausschliessen, aufheben, beschränken oder ihre Dauer verlängern.

(2) Nach Eintritt der weiteren Anerbenfolge stehen der Ehefrau und dem neuen Ehegatten die Ansprüche auf Altenteil (§ 31 des Reichserbhofgesetzes) zu. Die vor Eintritt der weiteren Anerbenfolge gezeugten Kinder aus der neuen Ehe haben die Unterhalts-, Erziehungs- und Ausstattungsansprüche (§ 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes). Bei der Bemessung des Altenteils des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe sind jedoch ausser der Leistungsfähigkeit des Hofes grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Erbhof massgebend zu berücksichtigen.

§ 14

Wiederverheiratung des zum Anerben bestimmten Ehemannes

Heiratet der zur Anerbenfolge gelangte Ehemann (§ 12) wieder, bevor die weitere Anerbenfolge eingetreten ist, so stehen nach Eintritt der weiteren Anerbenfolge ihm, dem neuen Ehegatten und den vor Eintritt der weiteren Anerbenfolge gezeugten Kindern aus der neuen Ehe die Altenteilsansprüche sowie die Versorgungsansprüche nach § 13 Abs. 2 zu.

§ 15

Anordnung der weiteren Anerbenfolge. Hofübergabe an den weiteren Anerben

(1) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht, und zwar auch im Falle der Wiederverheiratung des Anerbe gewordenen Ehegatten (§ 12), aus wichtigem Grunde den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. Die weitere Anerbenfolge tritt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ein. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des weiteren Anerben als neuen Eigentümers im Grundbuch.

(2) Der Anerbe gewordene Ehegatte soll den Erbhof an den weiteren Anerben übergeben, wenn dieser zu den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten gehört, das 25. Lebensjahr überschritten hat und nach seiner bäuerlichen Ausbildung zur Selbstbewirtschaftung des Hofes in der Lage ist, und wenn die Hofübergabe zur Förderung der Familiengründung des weiteren Anerben oder des Kinderreichtums auf dem Hofe geboten erscheint. Wird die Hofübergabe verweigert, so soll das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers nach Abs. 1 den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. § 43 Abs. 3 und 4 gelten auch hier.

§ 16

Erbfolge in einen weiteren Erbhof bei Einsetzung eines Ehegatten zum Anerben

(1) Wer als Ehegatte auf Grund des § 12 Abs. 1 einen Erbhof erworben hat, kann abweichend von § 22 des Reichserbhofgesetzes Anerbe eines weiteren Erbhofs werden, ohne seinen Erbhof gegen den anfallenden Erbhof austauschen zu müssen.

(2) Der Eigentümer eines Erbhofs kann auf Grund des § 12 Abs. 1 als Ehegatte Anerbe weiterer Erbhöfe werden; hierbei entfällt der im § 22 des Gesetzes vorgesehene Austausch der Erbhöfe und das im § 23 des Gesetzes geregelte Wahlrecht der als Anerbe Berufenen („*Wahlrecht der als Anerbe Berufenen*“: so die Fassung im RGBI 1943 I Seite 552).

(3) Der Eintritt der Anerbenfolge auf Grund des § 12 Abs. 1 gilt nicht als Erbfall im Sinne des § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBI I Seite 1069) (Bestimmung des Hauskindes zum Anerben) und des § 58 des Gesetzes (Anerbenfolge eines Sohnes in zwei Erbhöfe).

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Inhalt und Wirkung der bäuerlichen Verwaltung und Nutzniessung.

(1) Der bäuerliche Nutzverwalter (in den Fällen der §§ 4, 9, 13, 22, 26 der einheiratende Ehemann, in den Fällen des § 7 der überlebende Ehegatte) hat den Erbhof ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Ihm stehen die Nutzungen einer ordnungsmässigen Wirtschaftsführung zu. Soweit dabei ein den Erbhof betreffendes Rechtsgeschäft nach den Vorschriften des Reichserbhofrechts der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, kann er es nur mit Zustimmung der Ehefrau (§§ 4, 13, 22, 26) oder des sonstigen Eigentümers (§§ 7, 9) vornehmen. Verweigert die Ehefrau oder der sonstige Eigentümer die Zustimmung oder sind sie an der Mitwirkung verhindert, so kann das Anerbengericht die Zustimmung erteilen. Der Ehefrau verbleiben in jedem Falle die ortsüblichen Rechte und Pflichten einer Bäuerin.

(2) Die Ehefrau (in den Fällen der §§ 4, 13, 22, 26) und der sonstige Eigentümer (in den Fällen der §§ 7, 9) bedürfen zu Rechtsgeschäften unter Lebenden, die den Erbhof betreffen und nach den Vorschriften des Reichserbhofrechts anerbengerichtlich genehmigt werden müssen, während der Dauer der Verwaltung und Nutzniessung auch der Zustimmung des Nutzverwalters. Verweigert er seine Zustimmung oder ist er an der Mitwirkung verhindert, so kann das Anerbengericht die Zustimmung erteilen.

(3) Der Nutzverwalter hat dem Eigentümer und Anerben, soweit dies der Billigkeit entspricht, Unterhalt nach den Kräften des Hofes zu gewähren und ihm, auch wenn dieser nicht zu seiner Hausgemeinschaft gehört, Gelegenheit zur bäuerlichen Ausbildung zu geben.

(4) Während der Verwaltung und Nutzniessung kann der Nutzverwalter etwaige Ansprüche aus Vermögensverwendungen für den Erbhof nicht geltend machen. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung kann er ein Zurückbehaltungsrecht am Erbhofe wegen solcher Ansprüche nicht ausüben.

(5) Wird die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung durch Verfügung von Todes wegen, durch Ehevertrag (Ehepakt) oder durch das Anerbengericht ausgeschlossen, aufgehoben oder beschränkt, so gilt, sofern dabei nicht etwas anderes vereinbart oder angeordnet ist, auch die Verwaltung und Nutzniessung (rechnungsfreie Verwaltung) des bürgerlichen Rechts hinsichtlich des Erbhofs als ausgeschlossen, aufgehoben oder beschränkt.

(6) Inhalt und Wirkung der bäuerlichen Verwaltung und Nutzniessung bestimmen sich im übrigen in ihren verschiedenen Anwendungsfällen nach den mit der Verwaltung und Nutzniessung verfolgten Zwecken. Im Zweifel entscheidet das Anerbengericht.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die im § 26 des Reichserbhofgesetzes und in den §§ 11, 21, 22, 24 und 52 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Fälle der Verwaltung und Nutzniessung.

§ 18

Zuständigkeit der Anerbenbehörden

Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung (§ 17), Zwischenwirtschaftsverträge und Zwischenwirtschaftsregelungen (§ 11) oder sonstige ähnliche Abmachungen der Beteiligten betreffen, oder die sich sonst bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschliesslich zuständig.

§ 19

Bestehende Ehen, bereits eingetretene Erbfälle

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossenen Ehen und eingetretenen Erbfälle, soweit sich nicht aus den Übergangsbestimmungen des § 50 etwas anderes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Sippengebundene Ehegattenerbhöfe

§ 20

Überführung von Erbhöfen in Eigentum der Ehegatten

(1) Der Eigentümer eines Erbhofs kann mit seinem Ehegatten auch mit Wirkung für den Hof Gütergemeinschaft vereinbaren oder dem Ehegatten sonst das Miteigentum am Hof einräumen.

(2) Ehegatten können einen Erbhof auch gemeinschaftlich erwerben.

(3) Die Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 und 2 können auch von Brautleuten vorgenommen werden. In diesem Falle werden solche Rechtsgeschäfte erst mit der Eheschliessung wirksam.

(4) Das Anerbengericht soll die zur Begründung des Ehegattenerbhofs erforderliche Genehmigung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Gegend, in der der Erbhof liegt, die Begründung von Ehegattenerbhöfen in Fällen der zur Entscheidung stehenden Art früher üblich war.

(5) Mit dem Uebergang in das gemeinschaftliche Eigentum wird der Erbhof Ehegattenerbhof.

§ 21

Rechtliche Behandlung der Ehegattenerbhöfe

Für Ehegattenerbhöfe sind dieselben Vorschriften massgebend, die allgemein für Erbhöfe gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 22

Güterrechtliche Vorschriften

(1) Soweit die Ehegatten mit Wirkung für den Erbhof Gütergemeinschaft vereinbaren, gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts über die Gütergemeinschaften, insbesondere über die rechtliche Stellung der Ehegatten. Im Geltungsbereich des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Ehefrau der rechnungsfreien Verwaltung (§§ 1238, 1239) nur mit Genehmigung des Anerbengerichts widersprechen.

(2) Soweit die Ehegatten sonst das Miteigentum am Erbhofe begründen, steht dem bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung (§ 17) an den der Ehefrau gehörenden Teilen oder Anteilen des Erbhofs zu. Die Verwaltung und Nutzniessung kann durch Ehevertrag (Ehepakt) ausgeschlossen, aufgehoben oder zeitlich begrenzt werden. Auf Antrag des Landesbauernführers oder der Ehefrau kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes aus wichtigem Grund aufheben oder beschränken.

§ 23

Ehegatte, von dem der Erbhof stammt

(1) Der Ehegattenerbhof stammt von dem Ehegatten, der den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des Erbhof bildenden Besitzes bei der Eheschliessung oder später eingebracht hat. Ist der Hof von beiden Ehegatten zu gleichen Teilen in die Ehe eingebracht, so gilt er als vom Ehemanne stammend. Bestehen Zweifel, so entscheidet auf Antrag eines der Ehegatten das Anerbengericht nach billigem Ermessen.

(2) Ist jedoch die Sippe des einen Ehegatten bereits in mehrfacher Geschlechterfolge auf dem von ihm eingebrachten Teile des Hofes ansässig, während das für den anderen Ehegatten nicht zutrifft, so kann das Anerbengericht, sofern dies dem bäuerlichen Denken entspricht, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der von den Ehegatten eingebrachten Teile des Hofes auf Antrag des Kreisbauernführers oder eines der Ehegatten entscheiden, dass der Hof von dem alteingesessenen Ehegatten stammt.

(3) Das Anerbengericht hat im Verfahren die nächstberechtigten gesetzlichen Anerben aus den Sippen beider Ehegatten als Beteiligte hinzuzuziehen. Die Entscheidung wirkt für und gegen alle Anerbenberechtigten aus beiden Sippen.

(4) Eheverträge (Ehepakete) und gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen sollen zur Erleichterung der späteren Feststellung, von wem der Hof stammt, Angaben über den Umfang und den Wert des von jedem Ehegatten eingebrachten Vermögens enthalten.

§ 24

Gesetzliche Anerbenfolge

(1) Beim Tode eines Ehegatten fällt der Ehegattenerbhof zunächst dem überlebenden Ehegatten als Anerben an. Nach ihm wird derjenige weiterer Anerbe, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

(2) Der Ehegatte, von dem der Hof stammt, kann durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung des Anerbengerichts den anderen Ehegatten aus wichtigem Grunde von der Anerbenfolge ausschliessen. Diesem steht alsdann die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung zu, soweit sie nicht ebenfalls durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung des Anerbengerichts ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

§ 25

Bestimmung des Anerben

(1) Die Ehegatten können den Anerben nur gemeinsam bestimmen und eine getroffene Bestimmung nur gemeinsam aufheben. Einigen sie sich nicht, so kann derjenige, von dem der Erbhof stammt, allein den Anerben bestimmen oder die getroffene Bestimmung aufheben. Hierzu ist aber die Zustimmung des Anerbengerichts in jedem Fall erforderlich.

(2) Die Ehegatten können einander gegenseitig zum Anerben bestimmen. Ferner können sie anordnen, dass die weitere Anerbenfolge schon zu Lebzeiten des Überlebenden in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis eintritt. Sie können auch bestimmen, wer sonst nach dem Tode des Erstversterbenden oder wer nach dem Überlebenden Anerbe oder weiterer Anerbe werden soll. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so kann der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, den weiteren Anerben bestimmen. Zum Anerben oder weiteren Anerben kann jedoch nur bestimmt werden, wer nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte, von dem der Hof stammt. Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts zur Anerbenbestimmung erforderlich ist,

bleiben unberührt. Der überlebende Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, bedarf jedoch zur Bestimmung des weiteren Anerben in jedem Falle dieser Zustimmung.

(3) Sind bauernfähige eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, von dem der Hof stammt, nicht vorhanden und ist eine Bestimmung nach Abs. 2 Satz 3 oder nach Abs. 1 Satz 2 nicht getroffen, so kann der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, den weiteren Anerben in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts auch aus seinen Abkömmlingen bestimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für diesen Abkömmling eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

(4) Im Erbschein (in der Einantwortungsurkunde) und im Hoffolgezeugnis (in der Amtsbestätigung) ist der nach den §§ 24 und 25 zur Anerbenfolge gelangte Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, als „Anerbe nach §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung“ zu bezeichnen.

§ 26

Wiederverheiratung des zum Anerben berufenen Ehegatten

(1) Heiratet der zum Anerben berufene Ehegatte, von dem der Erbhof stammt, wieder, so kann er mit dem neuen Ehegatten wieder einen Ehegattenerbhof begründen. Geschieht das nicht, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemanne die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung am Erbhofe (§§ 4, 7, 17) nach § 13 Abs. 1 zu.

(2) Heiratet die zum Anerben berufene Ehefrau, von der der Hof nicht stammt, wieder, so steht dem neuen bauernfähigen Ehemann die Verwaltung und Nutzniessung am Erbhofe (§§ 4, 7, 17) nach § 13 Abs. 1 zu.

(3) Die Altenteilsansprüche der Ehegatten und die Versorgungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe bestimmen sich bei Wiederverheiratung des Ehegatten, von dem der Hof stammt, nach § 31 und § 30 des Reichserbhofgesetzes, bei Wiederverheiratung des Ehegatten, von dem der Hof nicht stammt, nach § 13 Abs. 2 und § 14 dieser Verordnung.

§ 27

Anordnung der weiteren Anerbenfolge. Hofübergabe an den weiteren Anerben

(1) Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht aus wichtigem Grunde den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge nach dem Anerbe gewordenen Ehegatten (§§ 24, 25), von dem der Erbhof nicht stammt, anordnen, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte wieder geheiratet hat. Die weitere Anerbenfolge tritt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ein. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des weiteren Anerben als neuen Eigentümers im Grundbuch.

(2) Der Anerbe gewordene Ehegatte (§§ 24, 25), von dem der Hof nicht stammt, soll den Erbhof an den weiteren Anerben übergeben, wenn dieser zu den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten gehört, das 25. Lebensjahr überschritten hat und nach seiner bäuerlichen Ausbildung zur Selbstbewirtschaftung des Hofes in der Lage ist, und wenn die Hofübergabe zur Förderung der Familiengründung des weiteren Anerben oder des Kinderreichtums geboten erscheint. Wird die Hofübergabe verweigert, so soll das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers nach Abs. 1 den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen. § 43 Abs. 3 und 4 gelten auch hier.

(3) Für die Hofübergabe durch den Anerbe gewordenen Ehegatten, von dem der Hof stammt, gilt § 43.

§ 28

Ehegattenerbhof und Erbfolge in einen weiteren Erbhof

(1) Der Ehegatte, von dem der Erbhof stammt, kann einen weiteren Erbhof nur nach § 22 des Reichserbhofgesetzes (Austausch des Erbhofs gegen einen anfallenden Erbhof), § 42 dieser Verordnung oder § 16 Abs. 2 dieser Verordnung erben. Die Erklärung, dass er den angefallenen Erbhof übernehme (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf der Zustimmung des anderen Ehegatten, die innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes dem Anerbengerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben ist. Verweigert der andere Ehegatte seine Zustimmung oder ist er an der Erteilung der Zustimmung verhindert, so bedarf die Erklärung der Genehmigung des Anerbengerichts, die während der Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes beantragt werden muss. Die Genehmigung ersetzt die Zustimmung des anderen Ehegatten. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Erklärung unwirksam.

(2) Der Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, scheidet in Abweichung von § 22 des Gesetzes als Anerbe eines anderen Erbhofes nicht aus.

§ 29

Auseinandersetzung bei Ehescheidung

(1) Für die Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof nach einer Ehescheidung gelten die §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung sowie die folgenden Vorschriften.

(2) Der Erbhof ist im allgemeinen dem Ehegatten zuzusprechen, von dem er stammt. Das soll nicht geschehen, wenn die Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden dieses Ehegatten geschieden ist, der Ehegatte sich eines unbäuerlichen und ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht hat und der andere Ehegatte fähig ist, den Erbhof ordnungsmässig zu bewirtschaften. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu treffen.

(3) Das Anerbengericht kann dabei den Erbhof auf den gesetzlichen oder bestimmten Anerben übertragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Erscheinen der gesetzliche und der bestimmte Anerbe mit Rücksicht auf die an eine ordnungsmässige Wirtschaftsführung zu stellenden Anforderungen dauernd oder voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet und würde die Übertragung des Erbhofs auf einen von ihnen dem bäuerlichen Denken widersprechen, so kann das Anerbengericht den Erbhof auf eine andere Person übertragen, die zum Anerben des Ehegatten, von dem der Hof stammt, bestimmt werden könnte. Die Bestimmung muss den Belangen der Sippe und des Erbhofs entsprechen und soll für den übergangenen oder einen anderen näher berufenen Anerbenberechtigten keine unbillige Härte bedeuten. Vor der Entscheidung sind der gesetzliche und der bestimmte Anerbe sowie die etwa übergangenen näher berufenen Anerbenberechtigten zu hören.

(4) Wird der Erbhof dem Ehegatten zugesprochen, von dem er nicht stammt, so hat dieser dieselbe Rechtsstellung wie als Anerbe seines Ehegatten (§§ 24, 25). Er kann von einer Anerbenbestimmung aus der Zeit vor der Ehescheidung mit Zustimmung des Anerbengerichts abweichen.

(5) Das Anerbengericht kann im Rahmen der Auseinandersetzung den Ehegatten, dem der Erbhof nicht zugesprochen ist, als Anerben des Hofes für künftige Fälle ausschliessen.

§ 30

Zuständigkeit der Anerbenbehörden

Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten die sich bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierfür ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschliesslich zuständig.

§ 31

Bereits bestehende Ehegattenerbhöfe

Für die schon bestehenden Ehegattenerbhöfe gelten die Vorschriften dieses Abschnitts erst vom 1. April 1944 ab. Im übrigen gelten für diese Ehegattenerbhöfe die Übergangsvorschriften des § 51.

Dritter Abschnitt

Anerbenfolge und Anerbenbestimmungen in sonstigen Fällen

§ 32

Anerbenrecht der Mutter

Stammt der Erbhof von der Mutter des Erblassers, so tritt sie in der Anerbenfolge (§ 20 des Reichserbhofgesetzes) an die Stelle des Vaters.

§ 33

Anerbenfolge der Töchter und Töchteröhne

(1) Töchter, Töchteröhne und deren Söhne haben als Anerbenberechtigte bis auf weiteres den Vorrang vor dem Vater (im Falle des § 32 vor der Mutter) und den Seiteverwandten des Erblassers.

(2) Der Bauer kann jedoch mit Geltung für alle künftigen Erbfälle den im Abs. 1 vorgesehenen Vorrang der Töchter, Töchteröhne und deren Söhne mit Genehmigung des Anerbengerichts ausschliessen (Bruderrecht). In diesem Falle kann der jeweilige Hofeigentümer auch nicht mit Genehmigung des Anerbengerichts eine Tochter oder deren Abkömmlinge vor den Brüdern, deren Söhnen und Sohnessöhnen (§ 25 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes) zum Anerben bestimmen.

(3) Die Bestimmung des Bruderrechts ist mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts zu erklären. Das Bruderrecht wird mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses wirksam. Das Anerbengericht trägt von Amts wegen in die Erbhöferolle ein, dass Bruderrecht gilt.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Aufhebung des Bruderrechts; sie bedarf ebenfalls der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 34

In die Erbhofrechtsverordnung wird folgender § 54a eingefügt:

§ 54a. Zulassung der Sohnestöchter zur bevorzugten Anerbenfolge

(siehe in Nr. 2 – Erbhofrechtsverordnung – im neuen § 54a).

§ 35

Anerbenfolge der halbbürtigen Geschwister

(1) Halbbürtige Geschwister, die mit dem Erblasser nicht den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Sippe der Erbhof stammt, sind nicht anerbenberechtigt.

(2) Der Erblasser kann sie, ihre Söhne und Sohnessöhne jedoch in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts zum Anerben bestimmen, wenn er bauernfähige Abkömmlinge nicht hat, sein zum Anerben berufener Elternteil nicht mehr am Leben oder nicht bauernfähig ist, und wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für den zum Anerben bestimmten halbbürtigen Seitenverwandten eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

§ 36

Anerbenfolge der Seitenverwandten des angenommenen Kindes

(1) Sind Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Person und Anerbenberechtigte nach dem Angenommenen aus der Sippe des Annehmenden (§ 47 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung) nicht vorhanden, so sind die leiblichen Seitenverwandten des Angenommenen im Rahmen des § 20 des Reichserbhofgesetzes zur Anerbenfolge berufen, sofern sie auch nach dem Annehmenden anerbenberechtigt gewesen wären.

(2) Der Angenommene kann seine leiblichen Geschwister, ihre Söhne oder Sohnessöhne in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Anerbengerichts zum Anerben bestimmen, wenn er bauernfähige Abkömmlinge nicht hat, der Annehmende nicht mehr am Leben oder nicht bauernfähig ist, und wenn nach den besonderen Umständen des Falles das Festhalten an der Anerbenfolge in der Hofessippe für den zum Anerben bestimmten leiblichen Seitenverwandten des Erblassers eine unbillige schwere Härte bedeuten würde. Das Anerbengericht hat vor seiner Entscheidung den Landesbauernführer zu hören.

§ 37

Anerbenbestimmung bei Fehlen gesetzlicher Anerbenberechtigter

(1) Will der Erblasser in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 1 des Reichserbhofgesetzes eine Person zum Anerben bestimmen, die nicht zu der Sippe gehört, von der der Erbhof stammt, so bedarf er der Zustimmung des Anerbengerichts.

(2) Bestimmt der Reichsbauernführer in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 2 den Anerben, so kann er dabei einem Dritten die bäuerliche Verwaltung und Nutzniessung für eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer einräumen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 38

Bergbauernhöfe über 125 Hektar

(1) Bergbauernhöfe von mehr als 125 Hektar, die nach bäuerlicher Art bewirtschaftet werden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Erbhöfe, sofern die sonstigen allgemeinen fachlichen und persönlichen Erfordernisse für das Entstehen der Erbhöfeigenschaft vorliegen und die Schuldengrenze des § 1 der Erbhofrechtsverordnung gewahrt ist.

(2) Die Erfassung dieser Erbhöfe und ihre Eintragung in die Erbhöferolle erfolgt durch besondere Regelung. § 32 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung (Bedeutung der Nichteintragung in die Erbhöferolle) gilt hinsichtlich dieser Erbhöfe bis auf weiteres nicht.

§ 39

Zulassung von sonstigen Erbhöfen über 125 Hektar

(1) § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Reichserbhofgesetzes erhalten folgende Fassung (siehe in Nr. 1 – Reichserbhofgesetz – in § 5 Abs. 2).

(2) § 5 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes wird aufgehoben.

§ 40

Zuständigkeit bei Vergrößerungen von Erbhöfen über 125 Hektar

(1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung entscheidet an Stelle des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft das Anerbengericht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Reichserbhofgesetzes (Zulassung von Höfen über 125 Hektar wegen Bodenart, Klima oder zur Erhaltung geschlossenen Familienbesitzes) in Betracht kommt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung entscheidet das Anerbengericht, wenn die seit dem Entstehen der Erbhofeigenschaft hinzugekommene Fläche 10 von Hundert der bisherigen Gesamtfläche des Erbhofs nicht übersteigt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Antrag auch vom Landesbauernführer gestellt werden.

§ 41

Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge

(1) § 54 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung: *(siehe Nr. 2 – Erbhofrechtsverordnung - § 54).*

(2) § 54 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung (zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer des § 54) wird aufgehoben.

§ 42

Zulassung der Erbfolge in einen weiteren Erbhof oder in mehrere Erbhöfe

(1) In den Fällen des § 22 des Reichserbhofgesetzes (Austausch des Erbhofs gegen einen anfallenden Erbhof) kann das Anerbengericht auf Antrag des Erblassers oder des Anerben, der nach Abs. 1 dieser Vorschrift als Anerbe ausscheidet, weil er schon einen Erbhof hat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass dieser Anerbe nicht ausscheidet. Der Antrag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe vom Anfall des Erbhofs Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Die Frist des § 22 Abs. 2 des Gesetzes beginnt in diesen Fällen erst mit der Rechtskraft des den Antrag abweisenden Beschlusses.

(2) In den Fällen des § 23 des Gesetzes (Hinterlassung mehrerer Erbhöfe) kann das Anerbengericht auf Antrag des Erblassers oder des an erster Stelle berufenen Anerben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass dieser Anerbe mehrere Erbhöfe erbt. Der Antrag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von seiner Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Die Frist des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes kann in diesem Fall erst nach Rechtskraft des den Antrag abweisenden Beschlusses bestimmt werden. Eine vorher bestimmte Frist bleibt ohne Rechtswirkung.

(3) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn durch die Bereinigung mehrerer Erbhöfe in einer Hand eine wünschenswerte Bereinigung der Besitzverhältnisse ermöglicht wird, oder die Bereinigung nur eine vorübergehende ist, weil beim nächsten Erbfall die getrennte Vererbung der Erbhöfe auf gesetzliche Anerben zu erwarten steht.

§ 43

Rechtzeitige Hofübergabe

(1) Unterlässt es der Hofeigentümer entgegen der bäuerlichen Lebensordnung, den Erbhof an den Anerben zu übergeben, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers den Erbhof auf den gesetzlichen oder bestimmten Anerben übertragen.

(2) Erscheinen der gesetzliche und der bestimmte Anerbe mit Rücksicht auf die an eine ordnungsmässige Wirtschaftsführung zu stellenden Anforderungen dauernd oder voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet und würde die Übertragung des Erbhofs auf einen von ihnen dem bäuerlichen Denken widersprechen, so kann das Anerbengericht den Erbhof im Falle des Abs. 1 auch auf eine andere Person übertragen, die zum Anerben des Hofeigentümers bestimmt werden könnte. Die Auswahl muss den Belangen der Sippe und des Erbhofs entsprechen und soll für den Übergangenen oder einen anderen näher berufenen Anerbenberechtigten keine unbillige Härte bedeuten. Vor der Entscheidung sind der gesetzliche und der bestimmte Anerbe sowie die etwa übergangenen näher berufenen Anerbenberechtigten zu hören.

(3) Das Anerbengericht soll zunächst eine gütliche Einigung versuchen und nach erfolglosem Einigungsversuch dem Hofeigentümer eine angemessene Frist zur Übergabe setzen. Kommt eine solche Einigung zustande, so können der Übergabevertrag und die Auflassung (der Übergabevertrag samt Einverleibungsbewilligung) vor dem Anerbengericht erklärt werden. Das Gericht beurkundet den Übergabevertrag und die Auflassung (den Übergabevertrag samt Einverleibungsbewilligung) und die sonstigen Vereinbarungen und entscheidet über die anerben-gerichtliche Genehmigung.

(4) Mit der Übertragung kann das Anerbengericht gleichzeitig die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten regeln, wie es bei einer Hofübergabe üblich ist. Für alle Streitigkeiten und Entscheidungen,

die die Regelung betreffen oder sich aus ihr ergeben, sind die Anerbenbehörden ausschliesslich zuständig.

(5) Mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses geht das Eigentum am Erbhof auf den Anerben über. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.

§ 44

§ 31. des Reichserbhofgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 21. Altenteil (siehe in Nr. 1 – Reichserbhofgesetz den § 31).

§ 45

Ausnahmen vom Belastungsverbot

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung: (siehe in Nr. 2 – Erbhofrechtsverordnung – den § 32).

§ 46

Zusammenfassung von Verfahren

(1) Das Anerbengericht soll darauf hinwirken, dass Erbhofsachen, die den gleichen Fall betreffen, insbesondere Verfahren über die Feststellung der Erbhofeigenschaft und der Bauernfähigkeit, möglichst in einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden, und deshalb alle Antragsberechtigten, Beschwerdeberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt werden, nach Möglichkeit von vornherein als Beteiligte hinzuziehen.

(2) Bei der Übergabe eines Erbhofs (§ 37 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes) sollen möglichst die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bauern, der Bäuerin, dem Anerben und den sämtlichen weichenden Erben (§§ 30, 31) des Gesetzes) geregelt werden.

(3) Beteiligte, die vom Anerbengericht gemäss Abs. 1 hinzugezogen worden sind, können einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder von ihnen dort hätten geltend gemacht werden können. Ein neuer Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann jedoch gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt.

§ 47

Zuständigkeit des Anerbengerichts an Stelle des Vormundschaftsgerichts

In den zur Zuständigkeit der Anerbenbehörden gehörenden Angelegenheiten tritt an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsrichters (Pflegerichters) die Genehmigung des Anerbengerichts. Der Vormundschaftsrichter (Pflegerichter) ist vor der Entscheidung zu hören. Er kann gegenüber der Beschlussfassung des Anerbengerichts die Entscheidung des Erbhofgerichts beantragen; für den Antrag und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die sofortige Beschwerde in Erbhofsachen.

§ 48

Beschwerderecht in Besorgungsstreitigkeiten

Gegen Entscheidungen, die die Anerbenbehörden in Besorgungsstreitigkeiten auf Grund des § 32 des Reichserbhofgesetzes oder des § 36 der Erbhofrechtsverordnung erlassen, steht auch dem Kreisbauernführer und dem Landesbauernführer das Beschwerderecht zu.

§ 49

Beschränkung des Rechtsmittelzuges

(1) In den Verfahren, in denen der vom Anerbengericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von 300 Reichsmark nicht übersteigt, findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, und in den Fällen, in denen der vom Erbhofgericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigt, findet die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht nur statt, wenn das Anerbengericht oder das Erbhofgericht das Rechtsmittel wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache in der Entscheidung ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen, welche die Feststellung der Erbhofeigenschaft oder der Bauernfähigkeit betreffen oder die Entziehung des Eigentums an Erbhofe (§ 15 des Reichserbhofgesetzes, § 95 der Erbhofverfahrensordnung) zum Gegenstand haben. Weicht in Verfahren, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesbauernführer vor der Entscheidung zu Hören ist oder ihm ein eigenes Antragsrecht zusteht, die Entscheidung von der Stellungnahme des Landesbauernführers ab, so findet die Rechtsmittelbeschränkung des Abs. 1 ebenfalls keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 50

Übergangsvorschriften zum Ersten Abschnitt

(1) Bestehende Eheverträge (Ehepakete) behalten ihre Wirksamkeit. Die Bestimmungen der § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 gelten in diesen Fällen nicht, soweit den Eheverträgen ein entgegenstehender Wille zu entnehmen ist.

(2) In den Fällen des § 5 bleibt die Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichteten Verfügungen von Todes wegen unberührt.

(3) Die §§ 7 und 9 gelten uneingeschränkt nur für die Fälle, in denen der Anerbe zu den Abkömmlingen des Erblassers gehört und die Bewirtschaftung des Hofes noch nicht persönlich übernommen hat. In den übrigen Fällen kann das Anerbengericht auf einen bis zum 30. Juni 1944 zu stellenden Antrag des Landesbauernführers oder des überlebenden Ehegatten anordnen, dass dem überlebenden Ehegatten oder seinem neuen Ehegatten die Verwaltung und Nutzniessung zustehen soll, sofern der Erblasser dieses Recht nicht durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder eingeschränkt hat. Dem Antrag soll grundsätzlich stattgegeben werden, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Im Zusammenhang mit der Entscheidung kann das Anerbengericht die Rechtsverhältnisse der Beteiligten neu regeln. Der Beschluss wird mit der Rechtskraft wirksam.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für bereits bestehende Zwischenwirtschaftsverträge.

(5) § 12 gilt nur für Erbfälle, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintreten. Ist in einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichteten Verfügung von Todes wegen bestimmt worden, dass dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutzniessung des Erbhofs auf Lebenszeit zustehen soll, so ist eine solche Anordnung im Zweifel nicht als Bestimmung des Ehegatten zum Anerben anzusehen.

(6) § 18 gilt nicht für Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

(7) § 11 der Erbhofrechtsverordnung tritt ausser Kraft. Für die nach dieser Vorschrift eingetretene Verwaltung und Nutzniessung ist er jedoch weiterhin anzuwenden.

(8) § 1 der Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren vom 29. Mai 1943 (RGBl I Seite 337) wird aufgehoben.

§ 51

Übergangsvorschriften zum Zweiten Abschnitt

(1) Die §§ 19 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung treten mit Ablauf des 31. März 1944 ausser Kraft. Für die nach diesen Vorschriften errichteten Verfügungen von Todes wegen und die hiernach eingetretene Verwaltung und Nutzniessung sind sie jedoch weiterhin anzuwenden. Hat eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem 1. April 1944 getroffene Bestimmung des Anerben den Verlust des Erbhofs für die Sippe, von der der Hof stammt, zur Folge, so bedarf sie in jedem Falle der Zustimmung des Anerbengerichts.

(2) § 30 gilt nicht für Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

§ 52

Übergangsvorschriften zum Dritten Abschnitt

(1) Das Anerbengericht kann auf einen bis zum 30. Juni 1944 zu stellenden Antrag des Landesbauernführers oder eines der im § 33 bezeichneten Abkömmlinge anordnen, dass die Rangordnung des § 33 auch auf einen Erbfall Anwendung findet, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten ist. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, es sei denn, dass die Anordnung für den bisherigen Anerben (Eigentümer) zu einer unbilligen schweren Härte führen würde. Dabei kann das Anerbengericht die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten neu regeln. Die Anordnung wird mit der Rechtskraft wirksam. Ein dadurch unrichtig gewordener Erbschein (Einantwortungsurkunde) oder ein unrichtig gewordenes Hoffolgezeugnis (Amtsbestätigung) ist von Amts wegen einzuziehen. Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers. Bei Streitigkeiten unter den Beteiligten entscheiden ausschliesslich die Anerbenbehörden.

(2) § 34 gilt auch für Erbfälle, die vor dem 1. Oktober 1943 eingetreten sind; die Frist des § 34 Abs. 2 Satz 1 beginnt in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(3) § 37 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des § 25 Abs. 5 Satz 1 des Reichserbhofgesetzes errichteten Verfügungen von Todes wegen.

(4) § 21 Abs. 7 des Reichserbhofgesetzes und § 48 der Erbhofrechtsverordnung werden aufgehoben.

§ 53

Übergangsvorschriften zum Vierten Abschnitt

(1) § 41 Abs. 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetretenen Erbfälle.

(2) In den Fällen des § 42, in denen die Frist des § 22 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes bei dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht abgelaufen ist, kann der Antrag aus § 42 auch noch innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden.

(3) Der Altbauer und die Altbäuerin erwerben den Altanteilsanspruch nach § 31 des Gesetzes in der Fassung des § 44 der Verordnung auch in den Fällen, in denen die Erbfolge bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten ist, jedoch nur für die zukünftige Zeit.

(4) § 47 gilt nicht für die bei dem Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Verfahren.

(5) § 49 gilt nicht für die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits eingelegten Beschwerden.

(6) § 32 Satz 3 des Gesetzes und § 23a der Erbhofverfahrensordnung werden aufgehoben.

§ 54

Beschwerderecht der Bauernführer

(1) Gegen die Entscheidungen, die das Anerbengericht auf Grund dieser Verordnung trifft, kann auch der Kreisbauernführer sofortige Beschwerde einlegen. Soweit jedoch der Landesbauernführer antragsberechtigt ist oder zu dem Verfahren hinzugezogen werden soll, ist nur er zur Einlegung der sofortigen Beschwerde befugt.

(2) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Erbhofgerichts kann auch der Landesbauernführer sofortige weitere Beschwerde einlegen.

§ 55

Ermächtigung

Der Reichminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungswege treffen und auch Zweifelfragen im Verwaltungswege regeln.

§ 56

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.